



Brüssel, den 18. Mai 2026
(OR. en)

9178/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0120 (BUD)

FIN 668

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Mai 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 1002 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Leistung von Hilfe für Rumänien aufgrund der Überschwemmungen von Ende Mai 2025, Zypern aufgrund der Waldbrände im Juli 2025 und Spanien aufgrund der Waldbrände im August 2025

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 1002 final.

Anl.: COM(2026) 1002 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.5.2026
COM(2026) 1002 final

2026/0120 (BUD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Leistung von Hilfe für Rumänien aufgrund der Überschwemmungen von Ende Mai 2025, Zypern aufgrund der Waldbrände im Juli 2025 und Spanien aufgrund der Waldbrände im August 2025

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Dieser Beschluss betrifft die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (im Folgenden „EUSF“) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates¹ (im Folgenden „EUSF-Verordnung“) in Höhe von 144 099 756 EUR, um Rumänien nach den Überschwemmungen im Mai 2025, Zypern nach den Waldbränden im Juli 2025 und Spanien nach den Waldbränden im August 2025 Hilfe zu leisten.

Dieser Beschluss zur Inanspruchnahme wird gemeinsam mit der Mittelübertragung Nr. DEC 8/2026 vorgelegt, in der vorgeschlagen wird, den benötigten Betrag aus der Reservelinie der Europäischen Solidaritätsreserve (im Folgenden „ESR“) sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen auf die operative Haushaltslinie des EUSF zu übertragen.

2. INFORMATIONEN UND VORAUSSETZUNGEN

2.1 Rumänien – regionale Naturkatastrophe: Überschwemmungen ab dem 27. Mai 2025

- (1) Am 14. August 2025 stellte Rumänien einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EUSF zur Finanzierung von Soforthilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen nach den Überschwemmungen, die am 27. Mai 2025 begonnen hatten. Am 26. September 2025 und am 24. März 2026 übermittelte Rumänien zusätzliche Erläuterungen zu den im EUSF-Antrag enthaltenen Daten und Informationen.
- (2) Rumänien beantragte innerhalb der Frist von 12 Wochen nach dem ersten Schaden, der am 27. Mai 2025 durch die Katastrophe verursacht wurde, Unterstützung aus dem EUSF. Der Antrag enthält alle Informationen gemäß Artikel 4 der EUSF-Verordnung.
- (3) Die Katastrophe ist natürlichen Ursprungs und fällt somit in den Anwendungsbereich des EUSF.
- (4) Die rumänischen Behörden stellten den Antrag für eine „regionale Naturkatastrophe“ gemäß Artikel 2 Absatz 3 der EUSF-Verordnung; dabei handelt es sich um jedwede Naturkatastrophe in einer Region auf NUTS-2-Ebene eines förderfähigen Staates, die zu einem unmittelbaren Schaden von mehr als 1,5 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) dieser Region führt. Die rumänischen Behörden schätzen den unmittelbar durch die Katastrophe verursachten Gesamtschaden auf 573,59 Mio. EUR. Betrifft die Naturkatastrophe mehrere Regionen auf NUTS-2-Ebene, so ist der Schwellenwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 3 der EUSF-Verordnung auf das durchschnittliche BIP dieser Regionen, das entsprechend dem Anteil am Gesamtschaden in jeder Region gewichtet wird, anzuwenden. Der unmittelbare Schaden, ausgedrückt als Prozentsatz des gewichteten regionalen Gesamt-BIP der Regionen Centru, Sud Muntenia und Nord Est beträgt 1,8 %. Das sind mehr als

¹ Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/2012/oj>).

1,5 % des gewichteten regionalen Gesamt-BIP der Regionen Centru, Sud Muntenia und Nord Est.²

- (5) Grundlage für die Berechnung des Finanzbeitrags aus dem EUSF ist der unmittelbare Gesamtschaden. Der Finanzbeitrag darf ausschließlich für wesentliche Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen im Sinne des Artikels 3 der EUSF-Verordnung verwendet werden.
- (6) Rumänien hat nicht um eine Vorschusszahlung gemäß Artikel 4a der EUSF-Verordnung ersucht.
- (7) Zwischen dem 26. Mai und Anfang Juni 2025 kam es in Rumänien mehrere Tage lang zu heftigen Regenfällen, die in der Folge zu Überschwemmungen in den Regionen Centru, Sud Muntenia und Nord-Est führten. Die größten Schäden wurden im Salzbergwerk Praid verzeichnet, wo am 27. Mai Überschwemmungen einen Teil des Flussbetts des Flusses Corund abtrugen, wodurch die hydrotechnische Infrastruktur des Gebiets schwer beschädigt wurde und Wassermassen in das Salzbergwerk eindringen. Das gesamte Salzbergwerk wurde mit Wasser überflutet, was die Stabilität der Salzpfeiler und die strukturelle Integrität des Bergwerks gefährdete. In anderen Teilen der oben genannten Regionen verursachten Hagel und starke Winde weitreichende Infrastrukturschäden. Die Stürme beeinträchtigten auch die Bereitstellung öffentlicher Dienste und führten dazu, dass Tausende von Haushalten ohne Strom waren.
- (8) Die rumänischen Behörden ersuchten im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union um Unterstützung durch ein Expertenteam, das sich mit dem Problem der strukturellen Integrität des Salzbergwerks in Praid befasst. Ein Team von acht Sachverständigen aus Deutschland, Ungarn, den Niederlanden und Spanien sowie ein Verbindungsbeamter des EU-Zentrums für die Koordination von Notfallmaßnahmen wurden eine Woche lang entsandt, um die Lage beim Salzbergwerk Praid zu analysieren. Die wichtigsten Ergebnisse der Sachverständigen wurden den rumänischen Behörden am 10. Juni vorgelegt.
- (9) Die Kosten der nach Artikel 3 Absatz 2 der EUSF-Verordnung förderfähigen Maßnahmen wurden von Rumänien auf 449,71 Mio. EUR geschätzt und nach der Art der Maßnahmen aufgeschlüsselt. Der Wiederaufbau der Infrastruktur und von Anlagen in den Bereichen Energie, Wasser und Abwasser, Telekommunikation, Verkehr, Gesundheit sowie Bildung macht mit Kosten in Höhe von 227,09 Mio. EUR den größten Teil der Kosten der Soforthilfemaßnahmen aus. Der zweitgrößte Kostenfaktor ist die Instandsetzung der Schutzeinrichtungen und der Schutz des kulturellen Erbes (177,64 Mio. EUR). Der drittgrößte Kostenfaktor steht in Zusammenhang mit den Aufräumarbeiten in den Katastrophengebieten (26,04 Mio. EUR). Den viertgrößte Kostenfaktor stellen die Rettungsdienste und die Bereitstellung von Notunterkünften dar (18,94 Mio. EUR).
- (10) Rumänien hat die Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Hochwasserrichtlinie) in erster Linie durch die Nationale Strategie für das mittel- und langfristige Hochwasserrisikomanagement (2010-2035) umgesetzt, die mit Regierungsbeschluss 846 vom 11. August 2010 angenommen wurde.

² Da der Antrag 2025 vorgelegt wurde, ist der anwendbare Schwellenwert jener für 2025.

- (11) Zum Zeitpunkt der Antragstellung lief gegen Rumänien kein Vertragsverletzungsverfahren in Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Art der Katastrophe.

2.2 Zypern – Naturkatastrophe größeren Ausmaßes: Waldbrände im Juli 2025

- (1) Am 14. Oktober 2025 stellte Zypern einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EUSF zur Finanzierung von Soforthilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen nach den Waldbränden im Juli 2025.
- (2) Zypern beantragte innerhalb der Frist von 12 Wochen nach dem ersten Schaden, der am 23. Juli 2025 durch die Katastrophe verursacht wurde, Unterstützung aus dem EUSF. Der Antrag enthält alle Informationen gemäß Artikel 4 der EUSF-Verordnung.
- (3) Die Katastrophe ist natürlichen Ursprungs und fällt somit in den Anwendungsbereich des EUSF.
- (4) Die zyprischen Behörden schätzen den unmittelbar durch die Katastrophe verursachten Gesamtschaden auf 253,69 Mio. EUR. Die Kommission akzeptierte im Hinblick auf den unmittelbaren Gesamtschaden die Summe von 252,68 Mio. EUR als plausibel. Dieser Betrag liegt über dem Schwellenwert für „Naturkatastrophen größeren Ausmaßes“ von 0,6 % des Bruttonationaleinkommens des Landes, was im Falle Zyperns 2025³ einem Betrag von 170,05 Mio. EUR entspricht. Daher gilt die Katastrophe als „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ gemäß Artikel 2 Absatz 2 der EUSF-Verordnung.
- (5) Grundlage für die Berechnung des Finanzbeitrags aus dem EUSF ist der unmittelbare Gesamtschaden. Der Finanzbeitrag darf ausschließlich für wesentliche Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen im Sinne des Artikels 3 der EUSF-Verordnung verwendet werden.
- (6) Zypern hat um eine Vorschusszahlung gemäß Artikel 4a der EUSF-Verordnung ersucht. Auf der Grundlage der vorläufigen Bewertung kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Bedingungen für die Zahlung eines Vorschusses aus dem EUSF erfüllt sind. Daher wurde mit dem Durchführungsbeschluss C(2025) 8276 der Kommission vom 3. Dezember 2025 ein Vorschuss in Höhe von 2 317 465 EUR gewährt. Der Vorschuss wurde Zypern am 29. Dezember 2025 ausgezahlt.
- (7) Im Sommer 2025 verzeichnete Zypern anhaltende Dürre, extreme Hitzewellen und starke Winde, die im Zusammenspiel zwei beispiellosen Waldbränden in den Regionen Limassol und Pafos im Juli den Boden bereiteten. Tausende von Bewohnern mussten aufgrund der Waldbrände in Limassol evakuiert werden. Mehrere Schulen und Gesundheitseinrichtungen mussten ihre Dienstleistungen reduzieren, und fast 900 Privatimmobilien wurden zerstört. Unterdessen verursachte der Waldbrand in Pafos schwere wirtschaftliche Verluste im Agrarsektor und Umweltschäden und gefährdete die sozioökonomische Stabilität ländlicher Gemeinschaften. Die Waldbrände forderten ferner zwei Todesopfer.
- (8) Die zyprischen Behörden haben im Zusammenhang mit den Waldbränden in Limassol Hilfe im Wege des Katastrophenschutzverfahrens der Europäischen Union angefordert. Mehrere EU-Mitgliedstaaten haben ihre Bereitschaft bekundet,

³ Da der Antrag 2025 vorgelegt wurde, ist der anwendbare Schwellenwert jener für 2025.

Unterstützung anzubieten. Am 24. Juli 2025 nahm Zypern das Angebot Griechenlands an, das rasch ein Modul zur Waldbrandbekämpfung am Boden bereitstellte.

- (9) Die Kosten der nach Artikel 3 Absatz 2 der EUSF-Verordnung förderfähigen Maßnahmen wurden von Zypern auf 84,25 Mio. EUR geschätzt und nach der Art der Maßnahmen aufgeschlüsselt. Der Wiederaufbau der Infrastruktur und von Anlagen in den Bereichen Energie, Wasser, Abwasser, Telekommunikation sowie Verkehr macht mit Kosten in Höhe von 66,9 Mio. EUR den größten Teil aus. Der zweitgrößte Teil der Kosten entfällt auf Notunterkünfte und Rettungsdienste (8,77 Mio. EUR). Der drittgrößte Kostenfaktor steht in Zusammenhang mit den Aufräumarbeiten in den Katastrophengebieten (5,88 Mio. EUR). Den viertgrößte Posten bei den Kosten stellen die Instandsetzung der Schutzeinrichtungen und der Schutz von kulturellem Erbe dar (2,7 Mio. EUR).
- (10) Zum Zeitpunkt der Antragstellung lief gegen Zypern kein Vertragsverletzungsverfahren in Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Art der Katastrophe.

2.3. Spanien – Naturkatastrophe größeren Ausmaßes: Waldbrände im August 2025

- (1) Am 30. Oktober 2025 stellte Spanien einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EUSF zur Finanzierung von Soforthilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen nach den Überschwemmungen im August 2025.
- (2) Spanien beantragte innerhalb der Frist von 12 Wochen nach dem ersten Schaden, der am 8. August 2025 durch die Katastrophe verursacht wurde, Unterstützung aus dem EUSF. Der Antrag enthält alle Informationen gemäß Artikel 4 der EUSF-Verordnung.
- (3) Die Katastrophe ist natürlichen Ursprungs und fällt somit in den Anwendungsbereich des EUSF.
- (4) Die spanischen Behörden schätzten den unmittelbar durch die Katastrophe verursachten Gesamtschaden auf 4 318,27 Mio. EUR. Dieser Betrag liegt über dem Schwellenwert für „Naturkatastrophen größeren Ausmaßes“ für Spanien, der 2025⁴ bei 3 958,44 Mio. EUR lag (3 Mrd. EUR zu Preisen von 2011). Daher gilt die Katastrophe als „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ gemäß Artikel 2 Absatz 2 der EUSF-Verordnung.
- (5) Grundlage für die Berechnung des Finanzbeitrags aus dem EUSF ist der unmittelbare Gesamtschaden. Der Finanzbeitrag darf ausschließlich für wesentliche Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen im Sinne des Artikels 3 der EUSF-Verordnung verwendet werden.
- (6) Spanien hat um eine Vorschusszahlung gemäß Artikel 4a der EUSF-Verordnung ersucht. Auf der Grundlage der vorläufigen Bewertung kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Bedingungen für die Zahlung eines Vorschusses aus dem EUSF erfüllt sind. Daher wird mit dem Durchführungsbeschluss der Kommission, der derzeit angenommen wird, ein Vorschuss in Höhe von 30 137 714 EUR gewährt.
- (7) Im Sommer 2025 trat in Spanien eine Kombination aus lang anhaltender Dürre, extremen Hitzewellen und drei Wellen schwerer Waldbrände auf. In 16 Autonomen

⁴ Da der Antrag 2025 vorgelegt wurde, ist der anwendbare Schwellenwert jener für 2025.

Gemeinschaften wurden mindestens 243 Waldbrände verzeichnet. Die Brände verursachten erhebliche ökologische, soziale und wirtschaftliche Schäden und zerstörten die Lebensgrundlage vieler Bürgerinnen und Bürger, insbesondere in ländlichen Gebieten. Zahlreiche Menschen mussten aus ihren Häusern evakuiert werden. Die Waldbrände forderten ferner acht Todesopfer. Der vorliegende Antrag bezieht sich auf die Schäden der dritten und zerstörerischsten Welle an Waldbränden, die am 8. August begann.

- (8) Die spanischen Behörden haben Hilfe im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Europäischen Union angefordert. Neun Mitgliedstaaten leisteten in mehreren spanischen Regionen Unterstützung in Form von Löschflugzeugen, Hubschraubern, Feuerwehrleuten, Fahrzeugen, Werkzeugen und schweren Maschinen.
- (9) Die Kosten der nach Artikel 3 Absatz 2 der EUSF-Verordnung förderfähigen Maßnahmen wurden von Spanien auf 121,1 Mio. EUR geschätzt und nach der Art der Maßnahmen aufgeschlüsselt. Der größte Teil der Kosten steht in Zusammenhang mit der Säuberung des von der Katastrophe betroffenen Gebiets (52,61 Mio. EUR). Der Wiederaufbau der Infrastruktur und von Anlagen in den Bereichen Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Bildung und Verkehr sowie die Wiederherstellung kulturellen Erbes macht mit Kosten in Höhe von 29,44 Mio. EUR den zweitgrößten Teil aus. Der drittgrößte Kostenfaktor entfällt auf Notunterkünfte und Rettungsdienste (39,05 Mio. EUR).
- (10) Zum Zeitpunkt der Antragstellung lief gegen Spanien kein Vertragsverletzungsverfahren in Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Art der Katastrophe.

2.4 Schlussfolgerung

In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen und nach Prüfung der übermittelten Informationen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die in den Anträgen Rumäniens, Zyperns und Spaniens genannten Katastrophen die Bedingungen der EUSF-Verordnung für die Inanspruchnahme des EUSF erfüllen.

3. FINANZIERUNG

Da der EUSF auf dem Grundsatz der Solidarität beruht, verfolgt die Kommission bei der Zuweisung der Hilfe einen progressiven Ansatz. Folglich sollte der Schadensanteil, der den Schwellenwert für die Inanspruchnahme des EUSF bei einer „**Naturkatastrophe größeren Ausmaßes**“ (d. h. 0,6 % des BNE bzw. 3 Mrd. EUR zu Preisen von 2011, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist (vgl. Artikel 2 Absatz 2 der EUSF-Verordnung)) übersteigt, stärker bezuschusst werden als der unter diesem Schwellenwert liegende Teil. Das bedeutet, dass sich der Beihilfebetrags für ein Land, das von einer Katastrophe betroffen ist, die die Voraussetzungen für eine „**Naturkatastrophe größeren Ausmaßes**“ erfüllt, durch Summierung zweier Beträge berechnet: 2,5 % des Anteils des unmittelbaren Gesamtschadens bis zum Schwellenwert und 6 % des Anteils des unmittelbaren Gesamtschadens, der den Schwellenwert überschreitet. Der Satz für die Festlegung der Beihilfebeträge für „**regionale Naturkatastrophen**“, die unter dem nationalen Schwellenwert liegen, beträgt 2,5 % des unmittelbaren Gesamtschadens.

Die Methode für die Berechnung der EUSF-Beihilfen ist im Jahresbericht 2002-2003 über den EUSF dargelegt und wurde vom Europäischen Parlament sowie vom Rat gebilligt. Der Finanzbeitrag aus dem EUSF darf die geschätzten Gesamtkosten der förderfähigen Maßnahmen nicht übersteigen.

Unter Anwendung der oben dargelegten Methode hat die Kommission die Beihilfe aus dem EUSF infolge der drei Anträge bewertet, die Rumänien, Zypern und Spanien im Zusammenhang mit den Überschwemmungen und Waldbränden im Jahr 2025 eingereicht haben.

Die Kommission schlägt der Haushaltsbehörde daher die Inanspruchnahme folgender Beträge vor:

Katastrophe	Unmittelbarer Gesamtschaden	Angewandter Schwellenwert	2,5 % des gesamten unmittelbaren Schadens [bis zum Schwellenwert für Katastrophen größeren Ausmaßes]	6 % des gesamten unmittelbaren Schadens [über den Schwellenwert für Katastrophen größeren Ausmaßes hinausgehend]	Vorgeschlagene EUSF-Beihilfe	Vorschusszahlungen	Zu zahlender Restbetrag
	(in EUR)	(in EUR)	(in EUR)	(in EUR)	(in EUR)	(in EUR)	(in EUR)
Rumänien – Überschwemmungen <i>Regionale Katastrophe</i>	573 587 000	477 819 000	14 339 675	Nicht zutreffend	14 339 675	nicht beantragt	14 339 675
Zypern – Waldbrände <i>Katastrophe größeren Ausmaßes</i>	252 680 561	170 046 000	4 251 150	4 958 074	9 209 223	2 317 465	6 891 758
Spanien – Waldbrände <i>Katastrophe größeren Ausmaßes</i>	4 318 268 632	3 958 436 000	98 960 900	21 589 958	120 550 858	30 137 714	90 413 144
SUMME					144 099 756	32 455 179	111 644 577

Die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021-2027⁵ (im Folgenden „MFR-Verordnung“) ermöglicht die Inanspruchnahme des EUSF im Kontext der Solidaritäts- und Soforthilfereserve. Mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates⁶ (im Folgenden „geänderte MFR-Verordnung“) wurde die Solidaritäts- und Soforthilfereserve in zwei getrennte Instrumente aufgeteilt: die Europäische Solidaritätsreserve und die Soforthilfereserve.

Die Europäische Solidaritätsreserve mit einer jährlichen Mittelausstattung von 1 016 Mio. EUR zu Preisen von 2018 (was 1 190,4 Mio. EUR zu Preisen von 2026 entspricht) wird zur Unterstützung der Reaktion auf Notsituationen verwendet, die vom EUSF abgedeckt sind. In Nummer 10 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel⁷, sind die Bedingungen für die Inanspruchnahme des EUSF im Rahmen der Solidaritäts- und Soforthilfereserve festgelegt.

⁵ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>.

⁶ Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027. ABl. C 433I vom 22.12.2020, S. 28.

⁷ ABl. C 433I vom 22.12.2020, S. 28.

Um eine frühzeitige Ausschöpfung der jährlichen Mittelzuweisung zu vermeiden, sehen Artikel 3 Absatz 7 der EUSF-Verordnung und Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 der geänderten MFR-Verordnung vor, dass 25 % der jährlichen Mittelzuweisung des EUSF am 1. Oktober jedes Jahres verfügbar bleiben müssen (Puffer zum Jahresende). Im Jahr 2026 entspricht dieser Betrag 297,6 Mio. EUR.

Überdies wurde gemäß Artikel 4a Absatz 4 der EUSF-Verordnung der Betrag in Höhe von 50 Mio. EUR (an Mitteln für Verpflichtungen und an Mitteln für Zahlungen) bereits für die Zahlung möglicher Vorschusszahlungen in den Gesamthaushaltsplan 2026 der EU eingestellt. Sowohl Zypern⁸ als auch Spanien haben Vorschusszahlungen in Höhe von 2,32 Mio. EUR bzw. 30,14 Mio. EUR beantragt, die ihnen gewährt wurden.

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der geänderten MFR-Verordnung kann jeglicher in einem bestimmten Jahr n nicht in Anspruch genommene Teil der jährlichen Mittelausstattung noch im Jahr n+1 in Anspruch genommen werden. Ein Betrag von 21,3 Mio. EUR wurde von 2025 auf 2026 übertragen, wovon 20,85 Mio. EUR für die Zahlung möglicher Vorschüsse zur Verfügung stehen.⁹

Zusammenfassend beläuft sich der vor dem 1. Oktober in der Reservelinie verfügbare Betrag auf insgesamt 843,25 Mio. EUR (ohne Vorschüsse und Puffer zum Jahresende), was ausreicht, um den vorgeschlagenen Betrag für die Inanspruchnahme zu decken.

⁸ Die Vorauszahlung an Zypern erfolgte am 29. Dezember 2025 aus der Mittelzuweisung für 2025.

⁹ Darüber hinaus wurden 976 Mio. EUR aus dem Jahr 2025 übertragen, die bereits im Einklang mit dem [Beschluss \(EU\) 2025/1525](#) und dem [Beschluss \(EU\) 2025/2403](#) für die Slowakei, Moldau, Bosnien und Herzegowina, Spanien und Frankreich mobilisiert wurden. Die entsprechenden Zahlungen werden im Laufe des Jahres 2026 geleistet. Zahlungen an die Slowakei, Spanien und Frankreich sind für das zweite Quartal 2026 und an Moldau sowie Bosnien und Herzegowina für Dezember 2026 geplant.

Verfügbare EUSF-Mittel im Jahr 2026 (in EUR)	
Jährliche Gesamtzuweisung 2026	1 190 405 931
Von 2025 übertragener Betrag (einschließlich nicht in Anspruch genommener Vorschusszahlungen) (+)	21 304 355
Puffer zum Jahresende, verfügbar nach dem 1. Oktober (-)	297 601 483
Derzeit vor dem 1. Oktober verfügbarer Gesamtbetrag, davon:	914 108 803
○ Für mögliche Vorschüsse zu verwendender Betrag ¹⁰	70 854 849
○ Für den vorliegenden Beschluss über die Inanspruchnahme verfügbarer Betrag	843 253 954
Für die Inanspruchnahme vorgeschlagener Betrag, nur Restbetrag	111 644 577
Verbleibender Betrag für künftige Anträge, einschließlich Vorschusszahlungen und Puffer zum Jahresende¹¹	1 100 065 709

¹⁰ Die 70,85 Mio. EUR, die für mögliche Vorschusszahlungen zur Verfügung stehen, umfassen 50 Mio. EUR, die im Gesamthaushaltsplan 2026 für Vorschusszahlungen veranschlagt sind, und 20,85 Mio. EUR nicht in Anspruch genommener Vorschusszahlungen, die von 2025 auf 2026 übertragen wurden. Aus diesem Betrag wird Spanien mit dem Durchführungsbeschluss der Kommission, der derzeit angenommen wird, ein Vorschuss in Höhe von 30,14 Mio. EUR gewährt.

¹¹ Einschließlich 30,14 Mio. EUR für Spaniens Vorschusszahlung.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Leistung von Hilfe für Rumänien aufgrund der Überschwemmungen von Ende Mai 2025, Zypern aufgrund der Waldbrände im Juli 2025 und Spanien aufgrund der Waldbrände im August 2025

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union¹, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel², insbesondere auf Nummer 10,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Solidaritätsfonds der Europäischen Union (im Folgenden „Fonds“) soll die EU in die Lage versetzen, rasch, wirksam und flexibel auf Notsituationen zu reagieren und sich mit der Bevölkerung in den von Naturkatastrophen größeren Ausmaßes, regionalen Naturkatastrophen oder einer Notlage größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit betroffenen Regionen solidarisch zu zeigen.
- (2) Der Fonds darf die in Artikel 9 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates³ festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten.
- (3) Am 14. August 2025 stellte Rumänien aufgrund der Überschwemmungen von Ende Mai und Anfang Juni 2025 einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds.
- (4) Am 14. Oktober 2025 stellte Zypern aufgrund der Waldbrände vom Juli 2025 einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds.
- (5) Am 30. Oktober 2025 stellte Spanien aufgrund der Waldbrände vom August 2025 einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds.

¹ ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/2012/oj>.

² ABl. L 4331 vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj.

³ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 4331 vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>).

- (6) Diese Anträge erfüllen die Bedingungen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 für die Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem Fonds.
- (7) Der Fonds sollte folglich in Anspruch genommen werden, um einen Finanzbeitrag für Rumänien, Zypern und Spanien bereitzustellen.
- (8) Um sicherzustellen, dass die finanzielle Unterstützung der Union den betroffenen Mitgliedstaaten so rasch wie möglich zur Verfügung gestellt werden kann, und um Verzögerungen bei der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zu vermeiden, sollte dieser Beschluss aus Gründen der Dringlichkeit am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten und ab dem Tag seiner Annahme gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union werden aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union folgende Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen bereitgestellt:

- a) Rumänien wird ein Betrag in Höhe von 14 339 675 im Zusammenhang mit den Überschwemmungen von Ende Mai und Anfang Juni 2025 bereitgestellt;
- b) Zypern wird ein Betrag in Höhe von 9 209 223 EUR im Zusammenhang mit den Waldbränden im Juli 2025 bereitgestellt;
- c) Spanien wird ein Betrag in Höhe von 120 550 858 EUR im Zusammenhang mit den Waldbränden im August 2025 bereitgestellt;

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem [*Datum seines Erlasses*].

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident